

### **36P - BESONDERE BEDINGUNG ZUR FEUER-INHALTSVERSICHERUNG – Standarddeckung**

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion an den in der Police dokumentierten versicherten Sachen.

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

- Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Feuerlöschkosten sowie Deponiekosten und Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.
  1. In Ergänzung des Artikels 1 (7), lit. c) der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung
    - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
    - von kontaminiertem Erdreichentstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.
  2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.
  3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
  4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
  5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
  6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
  7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.
  8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
  9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.
- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss oder in einer versperrten Kassa von mindestens 100 kg Eigengewicht.

Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 2.000,-- auch in unversperrten und offenen Registriertassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

- Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds zum Neuwert. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland - im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln durch ein versichertes Schadenereignis.
- Inhalt der auf dem Grundstück befindlichen Passagenschau Fenster, Schaukästen, Vitrinen sowie für den Inhalt von Verkaufsautomaten.
- Einrichtung sowie Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sowie auch auf Ausstellungen und Messen innerhalb der EU, in der Schweiz und in Liechtenstein – in Gebäuden.
- Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme.
- Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art im Rahmen der Gesamtversicherungssumme.
- Der Wert der versicherten Sachen, die bei einem versicherten Schadenereignis abhanden gekommen sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme.
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall zur Schadenminderung nach Maßgabe des Artikels 6 der AFB, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme.
- **Vorsorge**  
Mitversichert gilt eine Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertungen und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Werte.  
Die Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfall auf die Versicherungssummen der Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung (unabhängig davon ob sich tatsächlich vom Schadenfall betroffen sind).  
Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.
- **Infrastruktur**  
soweit sie zum Betrieb gehört, auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis inkl. unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.  
Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.  
Gemäß Artikel 2 der AFB gilt als Infrastruktur mitversichert:  
z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen.  
Weiters gelten auch Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches versichert.
- Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.).  
Ergänzend zu Artikel 2 der AFB gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

- Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer.  
Abweichend von Artikel 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß und herabfallende Trümmer mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen. Als Schaden durch herabfallende Trümmer gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung an den versicherten Sachen durch herabfallende Teile von Flugkörpern oder deren Ladung.
- Indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen.  
Ergänzend zu Artikel 1 (3) der AFB gelten indirekte Blitzschlagschäden an Gebäudeinstallationen samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen (ohne Sicherungen) mitversichert. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der oben bezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen. Diese Haftungserweiterung gilt jedoch nicht für elektrische Verbrauchsgeräte.
- Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.  
Ergänzend zu Artikel 2 der AFB gelten Mehrkosten für bauliche Verbesserungen nach einem Feuerschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Sachen beschränkt.